

Referat K 11

Az.: K 11 – 41001/52 #31

RefL.: [REDACTED]

Ref.: [REDACTED]

Referat Planung und Analyse / Frau Waldeck

über

Herrn Leitenden Beamten K

Frau Gruppenleiterin K 1

Vorbereitung für die Rede

der Staatsministerin für Kultur und Medien, Prof. Monika Grütters, MdB

anlässlich der 7. Konferenz der Initiative Urheberrecht

am 11.11.2019 in der Akademie der Künste in Berlin

I. Votum

Kenntnisnahme

II. Sachverhalt

Am 11.11.2019 findet zum siebten Mal die Konferenz der Initiative Urheberrecht statt. Die Konferenz wird die Zielsetzungen von Netz- und Urheberrechtspolitik, die Perspektiven der Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinien in deutsches Recht und die Gesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene zum Thema haben. Frau Staatsministerin wird eine Rede zu „Neue Chancen für die Kultureinrichtungen aus der Richtlinie“ halten.

In der Initiative Urheberrecht arbeiten mehr als 35 Verbände und Gewerkschaften zusammen, die die Interessen von insgesamt rund 140.000 Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen vertreten. Die Initiative versteht sich als alle Sparten kreativen Schaffens bündelndes Diskussionsforum, das sich aktiv für die Belange der Urheber/innen und ausübenden Künstler/innen einsetzt. Die Initiative Urheberrecht brachte sich überdies intensiv in die Diskussionen über die EU-Urheberrechtsreform und nun in deren Umsetzung ein.

Seit dem Jahr 2013 veranstaltet die Initiative Urheberrecht jährlich eine Konferenz zum Thema Urheberrecht, welche sich im rechtspolitischen Diskurs zwischen Politik, Kreativen (insbesondere ihrer Verbandsvertreter) und Juristen etabliert hat.

Im Jahr 2015 hat Frau StM'in bereits an der Konferenz teilgenommen und zum Thema „Die Zukunft des Urheberrechts“ gesprochen. Im Jahr 2018 sprach sie zum Thema „Der digitale Zugang zu Kultur“. BKM hatte die Konferenz im Jahr 2018 mit einer Zuwendung i.H.v. 10.000,00 EUR gefördert.

III. Bewertung

Aus Sicht des Fachreferats sollte Frau Staatsministerin in ihrer Rede den Schwerpunkt auf die Chancen setzen, die die Urheberrechtsrichtlinie den Kulturerbeeinrichtungen gibt. In der öffentlichen Diskussion kamen oftmals nur die befürchteten negativen Folgen aufgrund der strittigen Themen Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Plattformregulierung vor. Dagegen bietet die Richtlinie für die anderen Akteure der Kultur durchaus großes (Verbesserungs-)Potential.

Um abseits dieser strittigen Punkte eine positive Konnotation der Richtlinie zu erreichen, bietet es sich an, insbesondere auf das Thema „vergriffene Werke“ einzugehen - ein Thema mit hoher Relevanz gerade für Gedächtniseinrichtungen und unmittelbaren Auswirkungen auf den (digitalen) Zugang zur Kultur.

Zwar wird nach derzeitigen Planungen kein leitender Vertreter aus dem für die Umsetzung federführenden BMJV teilnehmen (zunächst noch war eine Keynote von PStS [REDACTED] geplant). Allerdings sollte durchgehend die „kulturpolitische Brille“ der BKM bei der Umsetzung betont werden.

Dabei lässt sich neben der Bedeutung der Freiheit für den Kulturbetrieb, die wirtschaftlich notwendige Unabhängigkeit für Kreative betonen und so ein Bogen zu den weiteren – und überwiegend auch bei der Konferenz thematisierten - Regelungen der Urheberrechtsreform spannen.

Textbausteine und relevante Hintergrundinformationen sind beigefügt.

gez.

[REDACTED]

gez. i.A.

[REDACTED]

I. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Zum Termin

1.1 Gibt es Besonderheiten des Ortes / des Datums / des Ablaufs, die für die Rede relevant sind?

Die Konferenz findet in der Akademie der Künste am Pariser Platz statt.

Vorläufiger Ablauf / TN StMin:

- 10:30 Uhr Beginn der Konferenz (bis ca. 18 Uhr)
- 11:15 Uhr Ankunft StMin zum Programmteil „Neue Chancen für die Kultureinrichtungen aus der Richtlinie“
- ca. 11:25 Uhr Keynote StMin (20-30 min)
(anschließend Panel mit Kulturschaffenden und Urheberrechtsakteuren —StMin keine aktive Rolle)
- spätestens 12:30 Uhr Abfahrt

(Programm Anlage 1)

1.2 Welchen Bezug gibt es zu BKM? (z.B. Zusammenarbeit / Förderung)

BKM hat die 6. Urheberrechts-Konferenz einmalig mit bis zu 10.000 Euro gefördert. Zuvor und auch in diesem Jahr fördert BKM die Urheberrechtskonferenz nur indirekt über die Initiative Musik.

Hervorzuheben ist die besondere kulturpolitische Dimension der Urheberrechtskonferenz mit großer Breitenwirkung. Es wird das „Who is Who“ der Urheberrechtsszene erwartet, darunter auch zahlreiche kulturpolitisch relevante Verbände.

Darüber hinaus geht es bei der Konferenz um die Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform, die inhaltlich auch die Umsetzung zentraler kulturpolitischer Forderungen des Koalitionsvertrages beinhaltet, wie den „breiten Zugang zu Kultur“, ein „starkes Urheberrecht zum Schutz des geistigen Eigentums“, „echte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ sowie „einen besseren Zugang zu kulturellen Einrichtungen und Inhalten im analogen wie im digitalen Raum“.

Angesichts der fehlenden Federführung im Urheberrecht könnte Frau StM'in die Gelegenheit nutzen, wichtige kulturpolitische Akzente zu setzen und als Streiterin für die Kreativen auftreten; zumal vor dem Hintergrund, dass aus dem BMJV voraussichtlich kein leitender Vertreter teilnehmen wird. Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform ist ein wichtiges Gesetzgebungsverfahren dieser Legislaturperiode und beschäftigt die Kreativen und die Kulturerbeinrichtungen in außerordentlichem Maße.

2. Zur Redesituation

2.1 Wie setzt sich das Publikum zusammen - wer ist die Zielgruppe? (z.B. zu erwartende Personenzahl, Alter/Vorbildung/Berufsgruppe sofern relevant, Medienvertreter usw.)

An der 6. Urheberrechtskonferenz 2018 nahmen über 300 Personen aus Politik, Wissenschaft, Kunst und Kultur teil. Diese Zahl dürfte auch in diesem Jahr erreicht werden. Es werden zahlreiche Kulturschaffende, Urheberrechtler und Verbandsvertreter erwartet.

2.2 Welche Erwartungen bestehen seitens des Publikums? (z.B. Hoffnung auf BKM-Förderung, Positionierung zu einem bestimmten Thema)

Die Umsetzung der Urheberrechtsreform wird die Konferenz thematisch dominieren. Dabei werden Schwerpunkte sein:

- Chancen der Kulturerbeeinrichtungen (hierzu Rede der Staatsministerin),
- Werknutzung auf Plattformen – medienpolitische und verfassungsrechtliche Aspekte,
- Rechtswahrnehmung auf Plattformen sowie
- erforderliche Änderungen im Urhebervertragsrecht.

Von BKM wird eine klare Positionierung für die Rechte der Urheber/Kulturschaffenden erwartet, allerdings - im Hinblick auf den Titel der Keynote - im Einklang mit den neuen Möglichkeiten aus der Richtlinie für die Kulturerbeeinrichtungen. Insofern muss eine Balance gefunden werden.

In den vergangenen Jahren wurde die Rede von Frau StM'in in der „Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht“ veröffentlicht (ebenso die anderen Beiträge der Tagung). Es ist anzunehmen, dass dies erneut beabsichtigt ist.

2.3 Gibt es im Zusammenhang mit der Veranstaltung Konflikte oder Probleme, die als Hintergrundinformation zum Schreiben der Rede relevant sind? (z.B. politische Konflikte vor Ort, Kritik an BKM, Raubkunstverdachtsfälle in Museen etc.)

Nicht bekannt

3. Zum Inhalt der Rede

3.1 Welche Themen sollten aus Sicht des Fachreferats angesprochen werden? (Kriterien: fachliche Notwendigkeit, Erwartungen seitens des Publikums, Chance zur Positionierung zu bestimmten Themen, aktuelle politische Diskussionen))

Es bietet sich eine Dreiteilung der Rede an:

- Förderungen BKM aus dem Bereich Digitalisierung / Zugang zur Kultur / Kulturerbeeinrichtungen (Damit wird klar: Mitberatung beim Urheberrecht, klarer Schwerpunkt aber gefü auf der Förderung)

- Urheberrechtsreform: Insbesondere Chancen für die Kulturerbeeinrichtungen; die Regelungen zu den vergriffenen Werken
- Zugang zu Kultur ist nur möglich, wenn kreatives Schaffen frei ist
 - Politische Freiheit (insb. Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit),
 - Wirtschaftliche Freiheit (Lebensgrundlage und –bedingungen für Künstler)
 - ➔ In der EU-Urheberrechtsreform Verwertungsrechte gestärkt (Artikel 17 und 15) und
 - ➔ als entscheidender Aspekt: bessere Verteilung der Vergütung durch ein entsprechendes Urhebervertragsrecht (Art. 18-23).

3.2 Welche Kernbotschaft sollte die Rede vermitteln? *(Was sollte beim Zuhörer abseits von Details auf jeden Fall „hängen bleiben“?)*

Bei einem Blick aus kulturpolitischer Perspektive schlagen notwendigerweise immer gleichzeitig zwei Herzen in einer Brust – eines für den besseren Zugang und eines für den Schutz der Kreativen.

Zugang zu Kultur ist jedoch nur möglich, wenn das kreative Schaffen selbst möglich ist. Kreatives Schaffen benötigt zwei Arten von Freiheit: Neben der (politischen) Freiheit, Kunst zu produzieren und zu verbreiten, ist die wirtschaftliche Freiheit nicht weniger relevant. Professionelles kreatives Schaffen muss sich lohnen. Vielfalt und Qualität brauchen eine ökonomische Grundlage.

Die Richtlinie bietet Potential, Kulturerbe sichtbarer zu machen und die Arbeit für Kulturerbeeinrichtungen zu erleichtern.

Die Richtlinie stärkt außerdem Verwertungsrechte und die Rechte des einzelnen Urhebers im Bereich Urhebervertragsrecht.

3.3 Was sind in jeweils einem Satz die drei bis fünf wichtigsten Argumente, um diese Botschaft überzeugend zu vermitteln?

Kreatives Schaffen ist Grundlage für die kulturelle, mediale und journalistische Vielfalt sowie für die prosperierende Kultur- und Kreativwirtschaft in Europa.

Nur mit einer fairen Vergütung der Urheber (und aller, die die Verbreitung dieser geschützten Leistung wirtschaftlich und strukturell absichern) auch im digitalen Zeitalter können wir unsere kulturelle und Medien-/ journalistische Vielfalt sichern.

Ein besserer Zugang zu unseren Kulturschätzen bietet Vorteile für alle Beteiligte (Kulturerbeeinrichtungen, Nutzer und Kreative), wenn ihre jeweiligen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Die Richtlinie bietet verschiedene Möglichkeiten und Potential für Verbesserungen, nicht zuletzt für Kultureinrichtungen.

II. TEXTBAUSTEINE

(nach Themen geordnet zu den unter 3.1 vorgeschlagenen Themen für die Rede)

Zum Förderprogramm der BKM:

Digitalisierungsstrategie des Bundes (PG Digitalisierung)

- Digitalisierungsoffensive: Sie ermutigt, digitale Technologien zu erproben, anzuwenden und miteinander zu teilen.
- Wir müssen die Chancen der Digitalisierung konsequent dazu nutzen, einen Mehrwert für Kulturinteressierte zu schaffen und neue Zielgruppen anzusprechen. Es versteht sich von selbst, dass Digitalisierung kein Patentrezept ist, wohl aber ein wichtiger Teil einer Kulturlandschaft der Zukunft.
- Selbst langjährige Museumsbesucher treibt zunehmend der Wunsch nach mehr Erklärung und Einordnung um, zuweilen auch das Bedürfnis nach Partizipation und Eigeninitiative. So geschieht es beispielsweise im von uns geförderten Projekt museum4punkt0. Sieben Kultureinrichtungen unterschiedlicher Größe und Ausrichtung erproben darin digitale Technologien und Strategien für das Museum der Zukunft.
- Die zeitgemäße Vermittlung kultureller Inhalte in Museen ist auch ein Schwerpunkt weiterer neuer Innovationsprojekte. So wird beispielsweise das Günter-Grass-Haus in Lübeck mit seinem Projekt „Die Blechtrommel 4.0“ durch Virtual Reality- und Augmented Reality-Anwendungen einen anderen, aber gut passenden Zugang zum berühmten Roman des Nobelpreisträgers eröffnen. Ausgangspunkt für dieses digitale Erlebnis ist ein nachgebauter Kolonialwarenladen. Das Deutsche Meeresmuseum in Stralsund will sein Aquarium mit interaktiven Medien ausstatten, die Geschichten erzählen und Zusammenhänge deutlich machen. Das Museum für russlanddeutsche Kulturgeschichte in Detmold wird unter anderem einen virtuellen Escape Room aufbauen, um mit spielerischen Mitteln die Erfahrungen von Einwanderern zu vermitteln.
- Eine der größten Möglichkeiten der Digitalisierung ist die Vernetzung - über Einrichtungen, Sparten und Landesgrenzen hinweg. Die Digitalisierung legt offen, was verborgen war. Sie erlaubt Vergleiche, wo man sich bisher hinter der Behauptung seiner Einzigartigkeit verstecken konnte. Sie bringt Akteure zusammen, die sich bisher vielleicht nicht einmal kannten. Auch das erleben wir beispielhaft in unserem Programm museum4punkt0. An den regelmäßigen Netzwerktreffen des Verbundes nehmen immer mehr Museen und Einrichtungen teil, die von dem Projekt und voneinander lernen wollen.
- Eines der wichtigsten Projekte zur digitalen Vernetzung deutscher Kultur und Wissenseinrichtungen ist und bleibt die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB). Sie ist die zentrale Plattform, auf der Bestände und Sammlungen vieler Einrichtungen

Kommentiert [B(J1): Aus einem Namensartikel von StMin Grütters, Tagesspiegel, 7.10.2019

Die PG Digi regt an, die Formulierungen aus dem Namensartikel nicht wörtlich zu übernehmen oder explizit auch in der Rede auf den Artikel zu verweisen.

zugänglich gemacht werden. In die DDB sind inzwischen mehr als 32 Millionen Objekte eingestellt, über 10 Millionen davon sind mit dem entsprechenden Digitalisaten zu sehen. Damit wird unser reiches kulturelles Erbe über die Grenzen Deutschlands hinaus sichtbar. Die Plattform DDB ist offen und unentgeltlich. Sie wird von Bund, Ländern und Kommunen finanziert und stellt deshalb sowohl gesamtstaatliche Verbindungen als auch Beziehungen zwischen den Einrichtungen her. Diese Vernetzung wollen wir nutzen, um gemeinsame Standards zu setzen. Deshalb werden wir die DDB bei einem neuen Projekt unterstützen. Sein Ziel sind verbesserte Metadaten, das A und O, um digitale Angebote zu finden.

Allgemein zum Zugang zu Kultur:

- Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Dessen Artikel 27 lautet:
„1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen [und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben].
2. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“
- Natürlich galten bereits im Jahrhundert zuvor völkerrechtliche Verträge zum Schutz des Urheberrechts, doch skizziert der genannte Art. 27 in seinen beiden Absätzen in nuce einen wichtigen Teil des Spannungsfelds, in dem wir uns bei der Gestaltung des Zugangs zur Kultur bewegen. Und letztlich haben wir hier speziell für die Kultur auch das in Art. 14 des Grundgesetzes dargelegte Spannungsfeld zwischen Eigentum und dessen Sozialbindung aufgezeigt.

Zur Kunstfreiheit und wirtschaftlichen Freiheit:

- Die grundrechtlich garantierte Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist vor allem Abwehrrecht des einzelnen Künstlers. Wie alle Freiheitsrechte richtet sie sich in erster Linie gegen den Staat und schützt vor allem diejenigen, die künstlerisch tätig sind. Die Kunstfreiheit verpflichtet aber zudem den Staat, ein freiheitliches Kunstleben in Pluralität zu erhalten und zu fördern und gewährleistet die Freiheit der Kunst als autonomen und eigengesetzlichen Lebensbereich. Insoweit ist die Kunstfreiheit auch objektive Wertentscheidung für die Freiheit, Pflege und Förderung der Kunst als Teil der grundgesetzlichen Kulturverfassung. Dies bedeutet, dass auch fördernde Maßnahmen die Grundsätze der Eigengesetzlichkeit, Autonomie und Pluralität der Kunst sowie das Prinzip der staatlichen Neutralität einhalten müssen.
- Die freie Entfaltung des Menschen ist nur dann praktisch möglich, wenn sich in berechenbarer Weise Inhaber von Grundrechten mit vermögenswerten (wirtschaftlich werthaltigen) Positionen ausstatten und mittels dieser Positionen über ihre Existenz und Teilhabe an der Gesellschaft in wirtschaftlicher Hinsicht frei entscheiden können.

Zur Umsetzung der Richtlinie:

- BMJV hat die relevanten Interessengruppen im Rahmen eines Konsultationsprozesses aufgefordert, ihre Stellungnahme zu einzelnen konkreten Fragen abzugeben. Auch BKM als mitberatendes Ressort ist derzeit dabei, die Stellungnahmen auszuwerten und wird die weiteren politischen Verhandlungen durch die kulturpolitische Brille begleiten
- Mir ist sehr an einer schnellen Umsetzung der Regelungen zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger und der Verlegerbeteiligung gelegen. Ich habe mich in diesem Sinne bereits an meine Kollegin, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Christine Lambrecht gewandt.

Zu den Regelungen zu den vergriffenen Werken im Speziellen:

(ggf. BKM-Förderungen erst hier nennen, dann Überleitung zur Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen):

- Jenseits finanzieller Mittel sind es aber vor allem auch rechtliche Rahmenbedingungen, die die Grenzen und Möglichkeiten der Kultur- und Gedächtniseinrichtungen bei der Nutzbarmachung digitaler Techniken definieren. Hier bieten die neuen Regelungen zu vergriffenen Werken großes Potenzial für Kulturerbeeinrichtungen.
- Denn die Verhandlungen über diese Richtlinie haben vielfach in einem großen Teil der Öffentlichkeit lediglich zu Diskussionen über das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die urheberrechtliche Plattformregulierung geführt. Weniger beachtet – und dies völlig zu Unrecht – waren hingegen die Regelungen, die einen besseren digitalen Zugang zu den Beständen von Gedächtniseinrichtungen ermöglichen sollen.
- In der Tat waren diese Regelungen auch in den Verhandlungen weniger umstritten – vielleicht, weil alle Beteiligten gleichzeitig die Notwendigkeit wie auch die Chance einer Verbesserung sahen. Und dies angesichts des langjährig bekannten Befundes, dass die Gedächtniseinrichtungen im Spagat zwischen tatsächlichem Können der Vermittlungsarbeit im digitalen Raum und dem rechtlichen Dürfen gleichsam „gefangen“ sind.
- Gedächtniseinrichtungen sind in der Zwickmühle, dass ihr Auftrag nicht mehr nur in der Sichtbarmachung von Beständen in analoger, sondern auch digitaler Form besteht – dies aber aufgrund personal- und kostenintensiver Rechtklärung kaum möglich erscheint.
- Vielfach stehen bei vergriffenen Werken die Interessen der Rechteinhaber mit dem Interesse der Allgemeinheit an Verfügbarkeit im Einklang, denn Urheber, deren Werke vergriffen sind, haben offenbar kein Interesse mehr an der wirtschaftlichen Verwertung.

- Die bereits existierende Regelung im deutschen Recht zu Büchern wurde durch diese neue Regelung auch auf andere Werkgattungen ausgedehnt. Diese Regelung ist eine willkommene Unterstützung für die Gedächtniseinrichtungen zur Erfüllung ihres Auftrages im digitalen Umfeld.
- Diese Regelungen (Artikel 8 bis 11) sollen es den Kulturerbeeinrichtungen ermöglichen, die in ihrer Sammlung enthaltenen vergriffenen Werke verfügbar zu machen.
- Viele Jahre haben die Kulturerbeeinrichtungen zu Recht vorgebracht, dass die Rechtklärung bei jedem einzelnen Werk angesichts der Vielzahl ihrer Schätze unmöglich ist. Das soll nun aber auch nicht mehr erforderlich sein.
 - Denn Verwertungsgesellschaften sollen Kulturerbeeinrichtungen auch für die Nutzung von vergriffenen Werken Lizenzen erteilen können, unabhängig davon, ob alle Rechteinhaber hierfür der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt haben. Zu begrüßen ist, dass die Richtlinie den Begriff der Kulturerbeeinrichtungen sehr weit fasst, z.B. die Archive der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausdrücklich nennt. Auch ist die Definition der vergriffenen Werke durchaus weitreichend im Sinne der Kulturerbeeinrichtungen. Außerdem können auch nicht veröffentlichte Werke genutzt werden, was vor allem für Archive überaus wichtig ist.
 - Zum Schutz der Rechteinhaber ist jedoch eine Widerspruchsmöglichkeit vorgesehen. Den Beteiligten wird hier das noch einzurichtende zentrale und öffentlich zugängliche Online-Portal helfen, das vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) betrieben werden wird. Die DNB bringt bei der Ausgestaltung des Portals die Erfahrungen aus ihrem Lizenzierungsservice ein.
- Der Erfolg der Regelungen wird letztlich auch davon abhängen wie gut die Kulturerbeeinrichtungen und die Verwertungsgesellschaften zusammenarbeiten.
- Auch wenn der Aufwand der Rechtklärung als solcher vereinfacht wird, müssen wir uns im Klaren sein, dass die Sichtbarmachung von Beständen nicht kostenlos zu haben sein wird. [Ggf.: Die eingangs genannten Beispiele zeigen, dass wir von kulturpolitischer Seite bereits großen Investitionen in den digitalen Zugang zur Kultur erbracht haben.]
- Fazit: Der europäische Gesetzgeber war bemüht, die Bedürfnisse der Einrichtungen des Kulturerbes nach Praktikabilität und Rechtssicherheit für einen besseren digitalen Zugang zur Kultur mit dem notwendigen Schutz der Rechteinhaber in Einklang zu bringen. Manche Regelung bedarf noch der Präzision in der Umsetzung, manches muss erst noch den Alltagstest bestehen, aber insgesamt scheint das Instrumentarium als gutes Gerüst, um den digitalen Zugang zu Beständen von

Kulturerbeeinträchtigungen deutlich zu erleichtern und gleichzeitig die Rechteinhaber im notwendigen Maße zu schützen.

Zu weiteren Regelungen der Richtlinie

[Zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger:]

- Europa steht für kulturelle, mediale und journalistische Vielfalt, diese Idee müssen wir nicht nur bewahren, sondern im digitalen Umfeld für die Zukunft mit Leben füllen.
- Wir müssen uns auf europäischer Ebene vielleicht sogar noch stärker als zuvor für die Unabhängigkeit der Presse und für den Medienpluralismus einsetzen, nicht zuletzt in Anbetracht der Gefahren, die Desinformation für die Demokratie darstellt.
- Meinungsfreiheit und Pressefreiheit sind hohe Güter. Wir brauchen eine lebendige, vielfältige Presselandschaft auch im Online-Bereich. Denn die Presse generiert einen gesellschaftlichen Mehrwert und einen wichtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt, indem sie die Produktion von journalistischen Inhalten organisiert. Die Finanzierung dieser Leistung ist unter den Bedingungen der Digitalisierung eine Herausforderung. Hier hilft ein eigenes Leistungsschutzrecht Presseverlegern bei der praktischen Durchsetzung ihrer Rechte. Zudem kann das Leistungsschutzrecht Hilfe für Presseverleger sein, ihre Angebote zu finanzieren, da herkömmliche Geschäftsmodelle in der digitalen Welt zum Teil nicht mehr funktionieren. Die Presseverleger können ihre Inhalte auf der Grundlage des Exklusivrechts lizenzieren. Sie können zudem unberechtigte Nutzungen ihrer Inhalte verhindern und damit die Werbeeinnahmen entsprechend steigern, die sie auf ihren eigenen Seiten generieren.
- Eine Stärkung der Rechtsposition der Presseverlage im Online-Bereich ist daher zu begrüßen. Dies alles waren auch Gründe für die Einführung des Leistungsschutzrechts in der EU-Urheberrechtsrichtlinie. Ein Ansatz für die ganze EU ist wirkungsvoller, als wenn hier jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Weg ginge.
- Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs begrüße ich nun eine schnelle Umsetzung der Regelungen zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger.

[Zur Verlegerbeteiligung / Eigentlich nicht direkt auf dem Programm der Konferenz, aber wegen der Bedeutung für BKM dennoch ein möglicher Textbaustein hierzu:]

- Auch im Sinne einer vielfältigen Literatur- und Verlagslandschaft, die ein wichtiger Teil unseres kulturellen Reichtums in Deutschland und Europa ist, gehört eine rasche Umsetzung der sog. Verlegerbeteiligung (Artikel 16). Wir müssen sicherstellen, dass die Verlage wieder an gesetzlichen Vergütungsansprüchen teilhaben können. Wir befürworten auch hier eine rasche Umsetzung.
- Ich habe mich in dem Sinne an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Christine Lambrecht, gewandt, und sie um ihre

Unterstützung und Bereitschaft gebeten, diesen Teilaspekt abzuspalten und vorab zu regeln.

[Zur Plattformregulierung]:

- Was sich trotz aller Entwicklungen in der Informationsgesellschaft nicht geändert hat, ist der berechnete Anspruch Kreativer - Urheber und ausübender Künstlerinnen und Künstler -, grundsätzlich über die Nutzung ihrer Werke durch die Vergabe von Lizenzen zu bestimmen und - sofern Schranken für die Nutzung bestehen - zumindest eine Vergütung zu erhalten.
- Daher ist es ein wichtiger Schritt, dass die Notwendigkeit, Lizenzen einzuholen, nun auch für bestimmte Plattformen wie YouTube bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken gilt. Durch einen maßvollen Zuschnitt der Regelung ist auch klar, dass zahlreiche sozial erwünschte Nutzungsformen davon ausgenommen sind. Außerdem ist auf dt. Bestreben zur Sicherung der Nutzerrechte ein Beschwerdemechanismus etabliert worden.
- Nachdem die Debatte um die urheberrechtliche Plattformregulierung sehr emotional geführt wurde, ist zu hoffen, dass in der Umsetzung nun etwas mehr Versachlichung einkehrt. (ggf. Hinweis auf Diskussion im Programmteil am Nachmittag)

[Zum Urhebervertragsrecht]:

- Allein mit der Schaffung von Verwertungsrechten ist es jedoch nicht getan, es muss auch geregelt sein, dass die Vergütung wirklich bei den Künstlern ankommt.
- Daher begrüße ich die urhebervertragsrechtlichen Regelungen außerordentlich. Auch wenn sich in Deutschland nur ein überschaubarer Anpassungsbedarf ergeben dürfte, so ist es aus meiner Sicht ein großer Fortschritt, dass es nun europaweit einheitliche Regelungen geben wird. So können Urheber und Verwerter auf einheitlicher Grundlage agieren.

(Im Folgenden Beispiele mehrerer Referate für Erfolge/Problemstellungen beim digitalen Zugang zur Kultur und Chancen der Einrichtungen zur Regelung der vergriffenen Werke)

Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) (K 16)

- Die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) ist das von Bund und Ländern gemeinsam betriebene und finanzierte staatliche Zugangsportale zu digitalen Objekten aus Kultur und Wissenschaft in Deutschland. Langfristig sollen in der seit 2014 im Regelbetrieb arbeitenden DDB bis zu 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen aller Sparten und Disziplinen, also Bibliotheken, Archive, Museen, Mediatheken und wissenschaftliche Institute vernetzt werden. Sie ist zudem Deutschlands Beitrag zur Europäischen Digitalen Bibliothek "EUROPEANA". Derzeit sind in der DDB über 4400 Einrichtungen für eine Zusammenarbeit registriert, deutlich mehr als 470 davon stellen aktiv Daten bereit. Die Zahl der kooperierenden Einrichtungen steigt kontinuierlich. Schon jetzt sind viele kulturelle Schätze wie Handschriften, alte Filme in voller Länge, Einspielungen klassischer Musikstücke, aber auch digitalisierte Bücher

für jedermann kostenfrei online verfügbar. Zurzeit sind in der DDB bereits mehr als 32 Millionen Objekte nutzbar. Die Bestände werden permanent erweitert.

- Ich bin sehr froh darüber, dass es uns gelungen ist, technische Konzeption und Betrieb der DDB im Wesentlichen mit Sachverstand und Dienstleistern aus Deutschland zu realisieren. Denn dies trägt entscheidend dazu bei, dass wir auch bei ihrer technischen Weiterentwicklung, die ja per definitionem nie abgeschlossen sein wird, allein unseren Vorstellungen und Zielen folgen können.
- Mit Blick auf diese erfolgreiche Arbeit haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder am 1. Februar 2018 gemeinsam beschlossen, die DDB dauerhaft fortzuführen und für deren Weiterentwicklung mehr Geld als bisher bereit zu stellen. Die DDB hat damit für ihren weiteren Ausbau Planungssicherheit und kann neue, innovative Projekte angehen. Auf diese Weise wird sie ihre Position als zentraler Akteur der Digitalisierung der deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in den kommenden Jahren weiter ausbauen.

Musikbereich (K 22)

- Die Musik war der Bereich, der als erster von der Digitalisierung profitierte und dann auch als erster mit den Auswirkungen der Digitalisierung zu kämpfen hatte.
- Musik wird mehr denn je gehört. Die Digitalisierung im Zusammenhang mit dem Ausbau digitaler Netze hat die Verfügbarkeit von Musik in einer Weise erhöht, dass sie praktisch an allen Orten und zu allen Zeiten konsumiert werden kann. Dabei erreicht das Streaming Jahr für Jahr größere Anteile am Umsatz der Musikwirtschaft. Der physische Besitz von Musik in Form von CDs oder auch Dateien nimmt weiter ab. Das ist einerseits gut, weil damit theoretisch die Chance besteht, eine wirkliche Breite musikalischer Angebote zu veröffentlichen. Allerdings muss man erst einmal in diese Plattformen und digitalen Verbreitungswege aufgenommen werden. Sie haben auch eine Tendenz der Beschränkung auf Mainstream, der einer musikalischen Vielfalt zuwiderläuft. Hier Alternativen zu schaffen, eine breite Öffnung für musikalische Vielfalt sicherzustellen und – auch das ist dabei wichtig – zugleich auch faire Vergütungen für kreative Leistungen zu ermöglichen, bleibt eine wichtige Aufgabe für die Kreativwirtschaft, die modellhaft durch die Politik unterstützt werden kann.
- Auch der Bereich der Musikverlage ist natürlich durch die Digitalisierung extrem betroffen. Das Problem der unerlaubten Vervielfältigung von Noten ist ja nicht in erster Linie ein digitales Problem, hat eine Ursache aber auch in der Frage, wie komme ich unproblematisch und möglichst kostengünstig legal an Noten heran, die ich z. B. für die Ausbildung in Musikschulen oder für das Laienmusizieren brauche. Hier sind u.a. Vereinbarungen zwischen der Branche und den entsprechenden Verbänden hilfreich. Viele Verlage haben sich aber auch schon auf digitale Angebote eingestellt und diese zu Erfolgsmodellen entwickelt - bis hin zu solchen Angeboten, die direkt vom Tablet gespielt werden und damit auch keiner klassisch gedruckten Noten mehr bedürfen. Den klassischen, gut sortierten Notenhandel gibt es nur noch in wenigen Großstädten. Auch hier verändert sich eine Branche, verschwindet ein

lieb gewonnenes Kulturgut. Das Thema vergriffene Werke ist übrigens auch für den Musikalienbereich interessant, nicht zuletzt auch, um der Begrenzung des üblichen Werkekanons in den Konzertprogrammen der Orchester und Ensembles entgegenzuwirken und den nicht mehr verlegten und oft vergessenen Werken eine zweite Chance zu geben.

**Stiftung Preußischer Kulturbesitz - Pilot- und Kooperationsprojekt
„museum4punkt0 - Digitale Strategien für das Museum der Zukunft“ (K 23)**

- Für das auf drei Jahre ausgerichtete Verbundprojekt „museum4punkt0 - Digitale Strategien für das Museum der Zukunft“ hat der Bundestag in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Unter der Federführung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit ihren 15 Museen werden mit sechs Kooperationspartnern, wie z.B. der Stiftung Humboldt Forum, dem Deutschen Museum und dem Deutschen Auswandererhaus Bremerhaven auf Grundlage des aktuellen Standes von Technologie und Wissenschaft praktische Anwendungsfälle für den Einsatz digitaler Technologien im musealen und virtuellen Raum erprobt. Die Ergebnisse, Erfahrungen und Prototypen des Projekts werden anderen Museen zur Verfügung gestellt. Damit wird der Pilotcharakter dieses Verbundprojekts betont. Hierzu wurde eine gemeinsame Webplattform der Projektpartner mit Projekt-, Kontakt- und Presseinformationen eingerichtet (www.museum4punkt0.de). Vom 14. bis zum 16. Oktober 2019 fand in Berlin das Symposium „Digitalwerkstatt Museum“ statt, in dem – organisiert vom Projektteam Museum 4.0 - im Rahmen von Vorträgen, Workshops und Werkstattberichten die Methoden, Abläufe und Anforderungen digitaler Entwicklung in der deutschen Museumslandschaft betrachtet wurde. Bereits jetzt bestehen weitere Verbundpartnerschaften mit deutschen Museen, wie z.B. mit der Klassik Stiftung Weimar, dem Deutschen Historischen Museum und der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf. Museum 4.0 ist als Modellprojekt auch Teil der großen Digitalisierungsstrategie des Bundes. Die Bundesregierung will den digitalen Wandel mitgestalten und seine Chancen zum Wohle der Menschen nutzen.

„Zukunft der Museen“, Digitalisierung (K 24)

- Museen stellen sich zunehmend den Herausforderungen der Digitalisierung. Die Digitalisierung erleichtert die Kontaktaufnahme zwischen den Häusern und ihren Zielgruppen ebenso wie die Recherchemöglichkeiten nach bestimmten Beständen erheblich. Die Besorgnis, durch die ständige und leichte Verfügbarkeit digitaler Abbilder würden die Museen überflüssig werden, die ihren Besuchern die Originale präsentieren, hat sich als überflüssig erwiesen.
- Die neue Urheberrechtsrichtlinie eröffnet Museen erhebliche Chancen. Am wichtigsten sind für diese die geänderten Bestimmungen, die es den Institutionen ermöglichen sollen, die in ihrer Sammlung enthaltenen vergriffenen Werke verfügbar zu machen. Diese Bestimmungen sind auch einer der komplexesten Teile der neuen

Richtlinie. Im Ergebnis sollen mit den neuen Regeln Kulturerbeeinrichtungen vergriffene Werke aus ihren Sammlungen online zugänglich machen können, ohne Werk für Werk die Rechte klären zu müssen.

- Daneben sind aber auch die Ausnahmen für das Text- und Data-Mining hervorzuheben. Sie eröffnen den Kulturerbeeinrichtungen genügend Raum für eine zielführende Nutzung dieser Technik.

Interner Sachverhalt:

Zahlreiche Werke der modernen und der Gegenwartskunst können in Datenbanken wegen der Bildrechte nur gegen Gebühren an die VG Bild-Kunst abgebildet werden. Beim Landgericht Berlin ist seit Mai 2016 ein Rechtsstreit („Musterverfahren“) der DDB gegen die VG Bild-Kunst anhängig. Es geht um die Frage, inwieweit die VG Bild-Kunst ihren Lizenznehmern die Vorgabe machen darf, lizenzierte Online-Inhalte technisch gegen das sogenannte Framing, bei dem Inhalte in fremde Angebote eingebunden (geframed) werden, zu schützen. Die DDB hatte mit der VG Bild-Kunst den Entwurf eines Rahmenvertrages ausgehandelt, der es der DDB zu einer angemessenen Lizenzgebühr nicht nur erlaubt hätte, das gesamte Repertoire an Abbildungen von Werken der bildenden Kunst in guter Auflösung (bis zu 1.400 Pixel) zu zeigen, sondern dies auch den Partnern der DDB für deren eigene Seiten gestattet hätte. Allerdings knüpft die VG Bild-Kunst aufgrund einer Entscheidung des EuGH die Lizenzierung mittlerweile an die Verpflichtung, dass die DDB technische Maßnahmen ergreift, welche es Dritten unmöglich macht, die von der DDB gezeigten Inhalte mittels eines Frames (Rahmen) in die eigene Website einzubinden. Auch die Partner der DDB wären nur noch aus dem auch zu ihren Gunsten verhandelten Rahmenvertrag privilegiert, wenn sie diese Schutzmaßnahmen ergreifen würden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens haben sich u.a. der Deutsche Museumsbund und die SPSG bereit erklärt, das Verfahren mit einem (symbolischen) finanziellen Betrag zu unterstützen.

Filmerbe (K 35)

- Filme dokumentieren auf einzigartige Weise die historische und kulturelle Entwicklung unseres Landes. Sie sind jedoch ein überaus fragiles, vergängliches Kulturgut. Wichtig ist, dass vom Stummfilmklassiker bis zum Neuen Deutschen Film unser Filmerbe auch weiterhin öffentlich präsentiert werden kann. Deshalb fördert die Bundesregierung nicht nur Filmerbeeinrichtungen wie die Stiftung Deutsche Kinemathek in Berlin oder das Deutsche Filminstitut in Frankfurt, sondern hat auch bereits seit 2012 erhebliche Mittel zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes bereitgestellt.
- Angesichts des enormen Umfangs dieser Aufgabe war uns aber bewusst, dass das nur ein Anfang sein kann. Deshalb habe ich mich dafür eingesetzt, dass wir mit den Ländern und der Filmwirtschaft alle Voraussetzungen für den baldigen Start der gemeinsamen Digitalisierungsstrategie schaffen können und das bisherige Engagement des Bundes verstärken. Dieses Förderprogramm ist zum 1. Januar 2019

gestartet. Mit versammelten Kräften und einer Gesamtfinanzierung von bis zu 10 Millionen Euro im Jahr können wir so nun die dringend notwendige Digitalisierung voranbringen, um das deutsche Filmschaffen in seiner ganzen Breite und künstlerischen Vielfalt auch für künftige Generationen zu erhalten. Neben privaten Rechteinhabern profitieren vor allem auch Filmerbeinrichtungen und Archive, die sich im öffentlichen Interesse um die Wahrung und Vermittlung des deutschen Filmerbes verdient machen, maßgeblich von diesem Programm.

Zeitzeugenportal (K 41)

- Das (mit BKM-Mitteln finanzierte) Zeitzeugenportal der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (HdG): Ziel des Vorhabens ist, die bei BKM-geförderten Einrichtungen bestehenden audiovisuellen und auditiven Zeitzeugeninterviews und –berichte zu sichern, zu erschließen und zugänglich bzw. zentral auffindbar zu machen.

Bundesarchiv und Deutschen Nationalbibliothek (K 43)

- Welche Erfolge sind bereits für einen verbesserten digitalen Zugang zur Kultur zu verzeichnen?
Bundesarchiv und DNB entsprechen den steigenden Erwartungen an digitale Verfügbarkeit und Online-Stellung u.a. mit virtuellen Ausstellungen und Online-Portalen. Sowohl das Bundesarchiv als auch die Deutsche Nationalbibliothek sind wichtige Player beim Aufbau der Digitalen Deutschen Bibliothek, die ein wesentlicher Baustein für einen verbesserten digitalen Zugang zu Kultur ist.

BArch: Das Bundesarchiv begegnet den steigenden Erwartungen an digitale Verfügbarkeit und Online-Stellung auf mehreren Wegen. Basis ist die kontinuierliche Intensivierung der Digitalisierung von Archivgut aller Art. Hierbei finden auch Kooperationen mit ausländischen Institutionen wie dem polnischen Pilecki-Institut und dem United States Holocaust Memorial Museum statt.

Das Bundesarchiv versucht u.a. über niedrigschwellige Themenportale, in denen die digitalisierten Unterlagen zusammengestellt, kommentiert und aufbereitet werden, einen leichten Zugang für die breite Öffentlichkeit zu schaffen; aktuell ist vor allem das Portal zur Weimarer Republik zu nennen

(<http://weimar.bundesarchiv.de/WEIMAR/DE/Navigation/Home/home.html>).

Auf seiner Internetseite informiert das Bundesarchiv zeitnah und anschaulich über kürzlich veröffentlichte Online-Bestände (z.B.

<http://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Aus-unserer-Arbeit/Textsammlung-digitalisierte-Bestaende-MA/digitalisierte-bestaende-ma.html>).

DNB: Die virtuelle Ausstellung ‚Künste im Exil‘ ist seit ihrer Onlinestellung ein großer Erfolg. Hier Zusammenarbeit der mit Exilthemen befassten Institutionen, immer wieder Erweiterung durch Aufnahme neuer Themen.

Daneben sind aber auch die anderen virtuellen Ausstellungen der DNB zu nennen, etwa zur Dauerausstellung ‚Exil. Erfahrung und Zeugnis‘, zur Ausstellung des Deutschen Buch- und Schriftmuseums ‚Von der Keilschrift bis zum Binärcode‘ usw.

III. ZITATE

(passend zum Thema der Rede und zur Veranstaltung, wenn möglich nicht nur aus Zitate-Sammlungen im Internet, sondern gerne auch aus einschlägigen Zeitungsartikeln / Büchern / relevanten Interviews etc.)

„Zwischen der künstlerischen Expression und der wirtschaftlichen Existenz des Künstlers besteht [...] kein korrumpierendes Spannungsverhältnis, sondern ein wechselseitiges Bedingungsverhältnis, dessen Elemente (Kunsthfreiheit und Eigentumsrecht) von der Rechtsordnung nicht gegeneinander ausgespielt, sondern konstruktiv in ihrer Interdependenz anerkannt werden.“

Udo di Fabio, Bundesverfassungsrichter a.D., aus: Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen, München, 2018